



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Waldeck-Frankenberg

6. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 2. Oktober 2026

Aufgrund des § 5 a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. Nr. 8) hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg in seiner Sitzung am 2. Oktober 2026 die nachstehende 6. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 4 Abs. 2 Kreisausschuss

Mit Wirkung bis zum 31. März 2031 besteht der Kreisausschuss aus der/dem Landrat als Vorsitzende/n, der/dem hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten und zwölf weiteren ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung

Abs. (1), Satz 2 wird gestrichen.

Ergänzung um folgenden Absatz (4)

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen des Landkreises während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Der bisherige Absatz (4) wird Absatz (5).

Im Anschluss an § 8 wird ein neuer § 9 eingefügt.

§ 9 Hybride Durchführung von Sitzungen

Abs. (1) Die Durchführung von hybriden Sitzungen wird zugelassen, sofern diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen sind.

Abs. (2) Die Einzelheiten mittels Bild-Ton-Übertragung werden in der Geschäftsordnung des Kreistages festgelegt.

Der bisherige § 9 wird § 10.

Korbach, 19. Oktober 2026

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

gez. van der Horst

Landrat